



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Juristische Zentrale informiert die Ortsclubs quartalsweise über rechtliche Themen. Anknüpfend an unseren Bericht in der ADAC Motorwelt zu Tempokontrollen möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe unseres Ortsclub-Briefes aufzeigen, wie typischerweise der Verfahrensablauf bei einem Bußgeldverfahren ist. Außerdem informieren wir über Folgen von Verkehrsverstößen in Kroatien.

A. Das Bußgeldverfahren

Wir möchten darauf hinweisen, dass – zumindest wenn ein Punkteeintrag im Fahreignungsregister droht – in der Regel eine persönliche Beratung durch einen Verkehrsjuristen empfehlenswert ist. Als ADAC Mitglied können Sie sich in solchen Fällen im Rahmen der Mitgliedschaft kostenfrei bei einem ADAC Vertragsanwalt beraten lassen.

Das erste Schreiben der Bußgeldbehörde

Bei Verkehrsverstößen, bei denen das Fahrzeug nicht sofort vor Ort angehalten wird, wird zunächst der Fahrzeughalter angeschrieben. Dies in der Regel als „Betroffener“. Wenn die Behörde aber (z. B. bei Firmenfahrzeugen oder aufgrund abweichenden Alters oder Geschlechts) davon ausgeht, dass der Halter nicht auch Fahrer war, wird er als „Zeuge“ angeschrieben.

Die Betroffenenanhörung im Bußgeldverfahren

Das Einzige, was der Empfänger der Betroffenenanhörung tun muss, ist die Berichtigung seiner Personalien, sofern diese in der Anhörung falsch sind.

Zum Tatvorwurf selbst muss sich der Betroffene nicht äußern. Er muss auch nicht angeben, ob er der Fahrer war und ob der Verstoß zugegeben wird.

In den meisten Fällen ist es auch sinnvoll, hierzu überhaupt keine Erklärung abzugeben, weder positiv noch negativ. Dieses Schweigen kann auch nie zu Lasten des Betroffenen gewertet werden.

Die Zeugenanhörung

Nur in zwei Fällen darf der als Zeuge angeschriebene Fahrzeughalter die Aussage verweigern: Wenn der Auskunftspflichtige Gefahr läuft, sich selbst zu belasten, oder wenn durch seine Aussage nahe Angehörige belastet würden. Das Schweigerecht bezieht sich auf Ehepartner und Verlobte sowie gegenüber solchen Personen, die „in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten

Grad verschwägert“ sind. Damit besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht auch gegenüber Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, eigenen Geschwistern sowie Geschwistern des Ehepartners.

Macht der Fahrzeughalter von diesem Recht Gebrauch, hindert dies die Bußgeldstelle nicht, eigene Ermittlungen über den verantwortlichen Fahrzeuglenker anzustellen. Wird der tatsächliche Fahrer ausfindig gemacht, so wird er als Betroffener angeschrieben und mit dem Tatvorwurf konfrontiert. Die Ahndung richtet sich nach dem Bußgeldkatalog und verteuert sich durch das vorangegangene Schweigen des Halters nicht. Gelingt es der Behörde nicht, den Fahrzeugführer zu ermitteln, wird das Bußgeldverfahren in der Regel eingestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann aber das Führen eines Fahrtenbuches gebührenpflichtig angeordnet werden.

Die Verfolgungsverjährung

Nach § 26 Abs. 3 StVG verjähren Verkehrsordnungswidrigkeiten des § 24 StVG in drei Monaten. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist eine Maßnahme ergriffen hat, die der Ermittlung des Fahrzeugführers dient, z. B. die Versendung eines Anhörungsbogens sowie seine Anordnung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Ist eine dieser Maßnahmen gegen den tatsächlichen Fahrzeugführer ergriffen worden, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Nicht entscheidend ist, wann/ob das behördliche Schreiben tatsächlich zugegangen ist. Entscheidend ist allein, dass innerhalb der Verjährungsfrist in den Akten eine entsprechende Anordnung getroffen wurde. Auch aus dem Datum des Anhörungsbogens und des Bußgeldbescheides können deshalb keine Schlüsse auf den Zeitpunkt der Anordnung gezogen werden, da die Ausfertigung des Schreibens selbst einige Tage dauern kann.

Ob die Verjährung unterbrochen wurde, lässt sich erst nach Einsicht in die Ermittlungsakten feststellen. Ein Recht hierauf hat nach § 147 StPO nur der Verteidiger. Ohne eine derartige Prüfung der Unterlagen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob im konkreten Fall Verjährung eingetreten ist.

Der Bußgeldbescheid

Sofern der Betroffene nicht zur Sache Stellung genommen hat oder die Stellungnahme die Behörde nicht überzeugt hat, wird die Bußgeldstelle einige Wochen nach der Anhörung einen Bußgeldbescheid erlassen. Dieser wird per Einschreiben mit der Post verschickt.

Zumeist wird im Bußgeldbescheid die Geldbuße verhängt, die im offiziellen Bußgeldkatalog für die Tat vorgesehen ist. Hat der Betroffene schon Einträge im Fahrleistungsregister, kann auch das Bußgeld erhöht werden. Ist neben der Geldbuße im Bußgeldkatalog auch ein Fahrverbot vorgesehen, so wird dieses auch gleichzeitig im Bußgeldbescheid ausgesprochen.

Neben der Geldbuße werden im Bußgeldbescheid dem Betroffenen auch noch die Verfahrenskosten (in der Regel €28,50) auferlegt.

Legt man dagegen keinen Einspruch ein, wird der Bußgeldbescheid nach zwei Wochen rechtskräftig. Die Geldbuße muss einschließlich der Verfahrenskosten gezahlt werden. Ein etwaiges Fahrverbot muss angetreten werden: Wenn in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde, besteht ein Wahlrecht, wann innerhalb von vier Monaten das Fahrverbot angetreten werden kann.

Will der Betroffene dies nicht akzeptieren oder will er die Rechtskraft – z. B. wegen des Fahrverbots – hinausschieben, muss er Einspruch einlegen.

Der Einspruch

Wird eine gerichtliche Überprüfung gewünscht, so ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Bußgeldbehörde einzulegen. Diese Frist beginnt mit Zustellung bzw. mit Niederlegung des Einschreibens bei der Post und Benachrichtigung des Betroffenen. Ein Einspruch muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Es genügt eine Einspruchseinlegung per Telefax.

Auch wenn keine Begründungspflicht besteht – es genügt der Satz: „ich lege Einspruch ein“ – empfiehlt es sich oftmals darzulegen, worauf sich der Einspruch stützt.

Sofern die Bußgeldstelle dem Rechtsmittel nicht abhilft, wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben, in dessen Bezirk die vorgeworfene Tat begangen wurde. Das Gericht ordnet regelmäßig das persönliche Erscheinen des Betroffenen in der Hauptverhandlung an. Nur auf Antrag kann man in bestimmten Fällen von dieser Pflicht entbunden werden.

Das gerichtliche Verfahren

Wird ein Gerichtstermin anberaumt, sollte der Betroffene in jedem Fall anwaltliche Beratung einholen oder besser noch, sich anwaltlich vertreten lassen, auch wenn dies vor dem Amtsgericht keine Pflicht ist.

Zum einen kann im Gerichtsverfahren die Buße schlimmer werden als im Bußgeldbescheid. Zum anderen können außerdem, insbesondere durch Sachverständigengutachten, immense Kosten entstehen. Ein Verkehrsjurist kann absehen, ob solche Beweiserhebungen im Verfahren in Betracht kommen. Dies sollte unbedingt – sofern vorhanden – vorher auch mit einer Rechtsschutzversicherung geklärt werden.

In der Hauptverhandlung hat der Betroffene die Möglichkeit, dem Gericht seine Sicht der Dinge darzustellen. Hält das Gericht es für erforderlich, werden Zeugen (z. B. die Messbeamten) vernommen und Unterlagen (z. B. die Messaufzeichnungen) eingesehen.

Auf Basis dieser Fakten wird dann die Entscheidung getroffen.

Eine Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht kann mit einem Freispruch, mit einer Einstellung des Verfahrens oder einer Verurteilung zu einem Bußgeld enden. Manchmal entscheidet das Gericht auch schriftlich durch einen Beschluss, ohne dass persönlich im Gerichtssaal verhandelt wird.

Nur in sehr engen Grenzen besteht die Möglichkeit, das Urteil in nächster Instanz auf Rechtsfehler überprüfen zu lassen. Für diese Rechtsbeschwerde besteht Anwaltpflicht.

B. Geltendmachung von Forderungen aus Parkverstößen in Kroatien

Zurzeit erhalten viele Mitglieder, die im Urlaub mit dem eigenen Auto in Kroatien waren, unangenehme Post. Es werden Forderungen wegen angeblicher Parkverstöße geltend gemacht. Da stellt sich die Frage, wie kann und soll man darauf reagieren.

Wie werden Parkverstöße in Kroatien geahndet? Wer verhängt die Sanktionen?

Verstöße gegen die Vorschriften der kroatischen StVO werden grundsätzlich durch die Polizei mit einem öffentlich-rechtlichen Bußgeld in Höhe von derzeit 300 Kuna (ca. 40 Euro) geahndet.

Die Ahndung von Übertretungen kommunaler Parkvorschriften (wie z. B. Nichtlösen eines kostenpflichtigen Parktickets, Überziehen der bezahlten Parkzeit, Nichtauslegen der Parkscheibe o. ä.) erfolgt dagegen im Regelfall durch Handelsgesellschaften (wie z. B. Pula Parking), die von den Kommunen zum Zwecke der Parkraumbewirtschaftung und -überwachung gegründet wurden. Für derartige Zuwiderhandlungen werden im Regelfall zwischen 10 und 40 Euro in Rechnung gestellt. Die Kommunen beauftragen mit der Parkraumüberwachung private Unternehmen, die Parkgebühren erheben und Zuwiderhandlungen gegen die Parkvorschriften mit zivilrechtlichen Vertragsstrafen ahnden.

Wie machen kroatische Gesellschaften die Forderungen bei deutschen Kfz-Haltern geltend?

Die Information des Fahrzeughalters über die Übertretung verläuft nach unseren Informationen unterschiedlich: Im Regelfall wird bereits vor Ort in Kroatien eine Zahlungsaufforderung an die Scheibenwischer geheftet. Wird die Sanktion nicht bezahlt, erfolgt seitens der kroatischen Betreibergesellschaft bei Übertretungen mit einem in Deutschland oder Österreich zugelassenen Kfz die Beauftragung einer deutschen Anwaltskanzlei mit der Halterermittlung und Eintreibung der Forderung.

Kann der deutsche Anwalt die Forderungen direkt in Deutschland durchsetzen?

Für eine Durchsetzung der Forderung könnte der deutsche Anwalt ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten und dem Kfz-Halter einen gerichtlichen Mahnbescheid zustellen lassen. Legt der Kfz-Halter keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, kann der Anwalt einen Vollstreckungsbescheid beantragen und die Forderung vollstrecken.

Legt der Kfz-Halter dagegen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, geht das Mahnverfahren in das streitige Verfahren (Klageverfahren) vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht über.

Ob solche Verfahren aber überhaupt zulässig sind ist fraglich. Strittig ist, ob Deutschland überhaupt der richtige Gerichtsstand für solche Verfahren ist. Weiterhin könnte eine solche Forderung aus Kroatien gegen die Ordre Public-Klausel des Art. 6 EGBGB verstoßen. Es gibt bislang nach unserem Kenntnisstand noch keine Rechtsprechung in Deutschland.

Daher vermögen wir nicht zu beurteilen, wie die deutschen Gerichte in diesem Fall entscheiden würden.

Was geschieht, wenn der deutsche Kfz-Halter die Forderung ignoriert?

Bislang sind dem ADAC keine Fälle bekannt, in denen mit dem Inkasso beauftragte Anwälte ein gerichtliches Mahnverfahren in Deutschland eingeleitet haben. Vielmehr werden nach dem erfolglosen Versuch einer Kanzlei aus Berlin, Parkforderungen aus Kroatien in Deutschland einzutreiben, die Vorgänge wieder an die betreffende kroatische Handelsgesellschaft (z. B. Pula Parking) zurückgegeben.

Jetzt wendet sich auf Veranlassung der Anwälte des Parkplatzbetreibers ein kroatischer Notar aus Pula/Kroatien mit einem notariellen Vollstreckungsbeschluss an die betroffenen Kfz-Halter aus Deutschland und fordert sie auf, die offenen Beträge zu begleichen. Die Höhe der Forderung ist bei Bezahlung inzwischen bis auf 285 Euro angewachsen. Bei Nichtbezahlung wird mit Vollstreckung des angeblich geschuldeten Betrages i. H. v. 350 Euro gedroht.

In dem notariellen Vollstreckungsbeschluss wird auf die Einspruchsmöglichkeit in vierfacher Ausfertigung innerhalb von acht Tagen hingewiesen. Die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsantrag durch einen Notar aufgrund einer beglaubigten Urkunde sind, dass der Schuldner vollstreckbares Eigentum oder einen gemeldeten Wohnsitz in der Republik Kroatien hat. Dies ist bei lediglich touristischen Aufenthalten bei deutschen Urlaubern im Normalfall nicht gegeben.

Was kann man gegen einen Vollstreckungsbeschluss in Kroatien unternehmen?

Gegen den notariellen Vollstreckungsbeschluss muss unbedingt **innerhalb von acht Tagen** Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss in kroatischer Sprache eingelegt werden, da die Gerichtssprache kroatisch ist. Sollte auf den Vollstreckungsbeschluss nicht reagiert werden, kann die Vollstreckung grundsätzlich direkt betrieben werden. Der Einspruch muss als Beweis für die Fristwahrung unbedingt per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist nach kroatischem Recht die Einreichung bei der Post und damit verbunden der Poststempel.

Wie soll der Einspruch begründet werden?

Deutsche Rechtsanwälte sind grundsätzlich nicht befugt, für Mandanten wirksam Einspruch gegen den Vollstreckungsbeschluss einzulegen. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht den Einspruch als unzulässig abweisen wird.

Sofern ein Einspruch im konkreten Fall damit begründet werden kann, dass der Kfz-Halter nicht als Fahrer (und somit als Vertragspartner) das Auto abgestellt und somit den Parkplatz auch nicht genutzt hat, sollte dies entsprechend vorgetragen werden. Wenn möglich sollte aber seitens des deutschen Autofahrers in dem Einspruch belegt werden, dass ein anderer Fahrer das Kfz an dem konkreten Tag genutzt hat oder dass der Halter des Kfz beispielsweise überhaupt nicht vor Ort war (z. B. Bestätigung durch Arbeitgeber, Zeugenaussagen etc.). Die prozessuale Beweislast liegt hier aber beim Parkplatzbetreiber. Er muss seinen Anspruch und somit die Eigenschaft des Fahrers als Vertragspartner beweisen, um die Forderung erfolgreich durchzusetzen.

Sollte die Parkforderung bereits vor Ort oder später beglichen worden sein, sollte dies ebenfalls in dem Einspruch eingewendet werden. Hier empfiehlt es sich, dem Einspruch entsprechende Belege (z.B. Kontoauszüge) beizufügen und/oder Zeugen zu benennen.

Soweit zutreffend, empfiehlt sich außerdem, den Einwand der Verjährung vorzutragen.

Zudem sollte eingewendet werden, dass die Voraussetzungen für einen notariellen Vollstreckungsantrag aufgrund fehlender Zuständigkeit des Notars nicht gegeben sind, wenn weder Eigentum noch ein Wohnsitz in Kroatien besteht. Es sollte beantragt werden, den Vollstreckungsbeschluss vollständig abzuweisen.

Was geschieht nach Einlegung des Einspruchs in Kroatien?

Der Vollstreckungsbeschluss wird seitens des kroatischen Gerichts im Idealfall vollständig aufgehoben, wenn die fehlende Zuständigkeit des Notars eingewendet wurde.

Es kann aber auch zu einer Aufhebung des Vollstreckungsbeschlusses und anschließend zu einem Gerichtsverfahren in Kroatien kommen. Nach Abschluss des Beweisverfahrens und der Hauptverhandlung wird das Gericht ein Urteil fällen. Gegen dieses Urteil ist unter bestimmten, engen Voraussetzungen innerhalb von acht Tagen das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Kann ein in Kroatien rechtskräftiges Urteil oder ein notariell ausgestellter Vollstreckungsbeschluss in Deutschland vollstreckt werden?

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, kann aufgrund EU-Rechts die Vollstreckung in Deutschland beantragt werden. Art. 39 Brüssel Ia-VO bestimmt, dass eine in einem EU Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, auch in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung durch ein dortiges Gericht bedarf.

Sollte der notariell ausgefertigte Vollstreckungsbeschluss in Kroatien unwidersprochen bleiben, wird dieser rechtskräftig. Dann kann die Vollstreckung grundsätzlich direkt betrieben werden. Offen ist, ob dieser rechtskräftige Vollstreckungsbeschluss durch einen nach kroatischen Gesetzen an sich sachlich unzuständigen kroatischen Notar für eine Durchsetzung in Deutschland ausreichend ist.

Benötigen Sie einen Mustereinspruch in deutscher und kroatischer Sprache oder haben Sie hierzu weitere Fragen, stehen die ADAC Juristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leitung Juristische Zentrale